# Satzung

# des

# Liederkranz Essingen e.V.

**gegr.1843**

Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form
benutzt. Die weibliche und diverse Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Liederkranz Essingen e.V.

Er hat seinen Sitz in 73457 Essingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. VR 500306 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

 b) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs.

 Er wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und

 musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer-
 den. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf
 keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber
 von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand (§7b)
 kann abweichend hiervon beschließen, dass ihnen, insbesondere den Vorstän-
 den nach §26 BGB für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung be-

 zahlt wird.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand (§7b)
3. Die Mitgliedschaft endet mit
* dem Tod des Mitglieds

- durch schriftliche Erklärung des Austritts, gegenüber dem Vorstand (§7a),
 die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungs-
 frist von 3 Monaten zulässig ist

 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand (§7b) kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Er hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Es wird erwartet,
dass die singenden Mitglieder regelmäßig an den Singstunden teilnehmen.
2. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.

 Ehrenmitglieder sind auf deren Antrag beitragsfrei.
 Der Vorstand (§7b) ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Beiträge zu
 ermäßigen oder zu erlassen.

1. Ehrungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung durch den Vorstand (§7b) gesondert geregelt.

**§ 5**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

**§ 6**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand (§7a) nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden

durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen

unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von

mindestens 3 Wochen. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur

Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand (§ 7a) gestellt und begründet werden müssen.

1. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail erfüllt die Schriftform. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder und vom Vorstand (§7a) eingeladene Gäste.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie kann in Ausnahmefällen eine andere Person zum Versammlungsleiter wählen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten.
4. Für Beschlüsse und Wahlen gilt §10.

2.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Änderung der Satzung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder

1. Entgegennahme der Berichte:
* des Vorsitzenden in allgemeiner Form
* des Schriftführers über einzelne Vereinsgeschehnisse, Sitzungen und Teilnahme an Veranstaltungen des letzten Vereinsjahres
* des Kassier
* der Kassenprüfer
* des Chorleiters
1. Entlastung des Vorstandes (§7b)
2. Wahl des Vorstands (§7b)
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages einschließlich des Aktiven Beitrages so-
 wie einer etwaigen Sonderumlage, zur Deckung eines außergewöhnlichen
 Finanzbedarfs, die aber das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht
 übersteigen darf
5. Änderung des Vereinszwecks mit 3/4 der erschienenen Mitglieder
6. Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
7. Abstimmung über gestellte Anträge

**§ 7**

**Der Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand (§7a) gehören an

- der Vorsitzende
- 1 - 2 gleichberechtigte Stellvertreter

- der Kassier
 - der Schriftführer

 Allein vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorsitzende und der/die Stellver-
 treter. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des/der Stellvertreter auf
 den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

 Er ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

1. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu 5 Beisitzer an.
2. Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiter-

 ten Vorstandes ein.

1. Der Vorstand (§7b) kann sich eine Geschäftsordnung erlassen, die er bei der

 nächsten Mitgliederversammlung bekannt gibt.

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (§7a) während der Wahlzeit aus, so

 übernimmt auf Beschluss des Vorstands (§7a) eines der übrigen Mitglieder
 die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.

1. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder (§7b) werden.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (§7b) angehören.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur

 Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des

 Vereins als gemeinnützig oder sonst zur Wirksamkeit gefordert werden, kann

 der Vorstand (§7a) ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
 Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche

 Änderungen der Versammlung vom Vorstand (§7a) bekannt zu geben.

**§ 8**

**Kassier**

1. Der Kassenführer ist zuständig zur Erledigung sämtlicher Rechnungs- und
 Bankgeschäfte.
2. Er ist verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass alle Finanzangelegenheiten

 gewissenhaft und ordnungsgemäß erledigt werden.

1. Er ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und Ausgaben zu

 leisten. Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von € 500,00 übersteigen,

 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (§7a).

1. Der Vorsitzende und der Kassenführer erhalten Bankvollmacht. Sie sind

 berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

**§ 9**

**Chorleiter**

Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrags durch den Vorstand (§7a), der auch die zu zahlende Vergütung mit dem Chorleiter vereinbart.

**§ 10**

**Wahlen und Beschlüsse**

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr voll-

 endet haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzen-

 den, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Bei Wahlen entscheidet

 bei Stimmengleichheit das Los. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden
 nicht mitgezählt.

1. Es erfolgt eine offene Stimmabgabe durch Handzeichen.
2. Wird von mindestens 3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl/

 Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.

1. Die Vorstandsmitglieder (§7b) werden geheim gewählt, es sei denn, alle An-

 wesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§7b) und Rechnungsprüfer erfolgt einzeln

 und rollierend auf die Dauer von 2 Jahren, bei der 1. Wahl nach der Satzung

 von 1 bis 2 Jahren.

1. Zur Durchführung von geheimen Wahlen ist ein Wahlausschuss aus 3 Mit-

 gliedern zu bilden.

1. Mitglieder, die ohne begründete Entschuldigung abwesend sind, können nicht

 gewählt werden.

1. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das Erfordernis der einfachen Stimmenmehr-

 heit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, aus der

 Satzung ergibt sich eine andere Regelung.

**§ 11**

**Datenschutzerklärung**

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Beteiligten auf der Homepage des Vereins **liederkranz-essingen.de** oder durch Rundschreiben.

**§ 12**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zu-

 stimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren des Vereins.

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

 das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Essingen, die es unmittelbar und

 ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich denen des Chorge-

 sangs, zu verwenden hat.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom XXXXX beschlossen.
Sie wird wirksam am Tage der Eintragung ins Vereinsregister.

Essingen,